

Kriterien für das Regionalsiegel Berchtesgadener Land

1. Grundlage der Siegelvergabe

Das Siegel der Solidargemeinschaft soll Produkte, die den Gedanken der Agenda 21 folgen, auszeichnen. Als Siegel der Solidargemeinschaft wird es auch von dieser verliehen. Dabei sollte die Erfüllung der Ziele des Vereins im Vordergrund stehen:

- **Information und Aufklärung der Verbraucher**
- **Förderung einer nachhaltigen ökologischen und konventionellen Landwirtschaft**
- **Verkürzung von Transportwegen und Abfallvermeidung**
- **Förderung regionaler Produkte und Dienstleistungen**
- **Erhaltung regionaler Obst- und Gemüsesorten**
- **Förderung eines ökologisch verträglichen Tourismus**

Die Kriterien setzen die Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen und Hygienestandards zur Herstellung von Lebensmittel voraus. Diese werden durch die zuständigen Behörden und nicht durch die Solidargemeinschaft kontrolliert. Es ist selbstverständlich, dass die ausgezeichneten Produkte getrennt von anderen gelagert werden. Das gilt insbesondere für offene Waren, z.B. wie Obst und Gemüse.

Wir werten die Bereitstellung von Lehrstellen und das Ausbilden von Jugendlichen als anerkanntenswert. Betriebe die Lehrstellen zur Verfügung stellen, bekommen dies als Qualitätsmerkmal angerechnet.

2. Gestaltung des Siegels

Die Gestaltung des Siegels sollte sich an das Logo der Solidargemeinschaft anlehnen. Das Siegel wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Dies wird durch eine Urkunde belegt, um die Kosten für den Druck von Etiketten oder anderem Werbematerial zu begrenzen.

3. Modus der Siegelvergabe

Das Siegel kann einzelnen Produkten, die die Kriterien der Jury erfüllen, jeweils für Zwei Jahre verliehen werden. Die Jury setzt sich aus Mitgliedern des Beirats und der Vorstandschaft zusammen. Das Siegel wird jährlich auf Antrag des Erzeugers bzw. des Bearbeiters verliehen und kann auf Antrag jährlich verlängert werden.

Die Kosten für das Siegel betragen:

Nicht-Mitglied: 60 € für das 1. Produkt und 10 € für die weiteren Produkte; Mitglied: 30 € für das 1. Produkt und 10 € für die weiteren Produkte.

Bei der Siegelbeantragung ist der Erzeuger oder Bearbeiter in der Nachweispflicht, dass er die zugrunde liegenden Kriterien im vergangenen Jahr erfüllen konnte. Die Verleihung des Siegels muss nach objektiven Kriterien (die auch von der Jury nachprüfbar sind) vorgenommen werden. Trotzdem wird dem Gremium (Beirat und Vorstandschaft) die letzte Entscheidung über Verleihung bzw. Ablehnung überlassen (z.B. eine Solaranlage erfüllt wesentliche Teile des Agenda-Gedankens, ihre Bauteile stammen aber nicht aus der Region).

Die für die Verleihung ausschlaggebenden Kriterien werden auf der Urkunde ausdrücklich erwähnt.

Weitere Produktgruppen

Weitere Produktgruppen können bei Interesse aufgenommen werden.

Anmerkungen:

- **Die Haltung einheimischer Rassen** soll besonders positiv bewertet werden.

Allerdings kann dieses Kriterium kaum in den vorstehenden Katalog mit aufgenommen werden, da unsere Nutzierrassen, sofern sie der erwerbsmäßigen Erzeugung von Lebensmitteln dienen, den Erwartungen der Verarbeiter und der Verbraucher angepasst wurden und somit nicht mehr in ihrem ursprünglichen Genotyp vorhanden sind. Hier muss in einer vermittelnden Rolle zwischen Verbraucher und Erzeuger ein für beide Seiten tragbarer Kompromiss gefunden werden. Den größten Erfolg verspricht wahrscheinlich, die Erwartung des Kunden beim Einkauf zu erfüllen.

- **Wurst und Wurstwaren:** In einigen Punkten muss ein Kompromiss zwischen den Forderungen von Naturschutz und den Zielen der Solidargemeinschaft eingegangen werden:

- **Rinderhaltung:** Einerseits ist es sicher begrüßenswert das Siegel nur an Betriebe mit Laufstallhaltung zu verleihen. Andererseits gerät damit die große Masse an kleinen Betrieben, die gerade im inneren Landkreis unsere Landschaft so erhalten wie sie ist, ins Abseits. In der Regel ist in diesen Betrieben der tägliche Weidegang der Tiere gewährleistet, bzw. das Vieh verbringt den Sommer über auf der Alm.

- **Deklaration der Zutaten:** Eine offene Deklaration, d.h. mit Mengenangaben, bringt gegenüber der herkömmlichen Deklaration kaum Vorteile. Der große Nachteil für den jeweiligen Hersteller aber ist, er gibt sein Rezept für sein Produkt preis.

Wahrscheinlich fände sie schon aus diesem Grund bei den verarbeitenden Betrieben keine große Resonanz, was wiederum schlecht für die Verbreitung des Siegels wäre. Ein weiterer Nachteil der offenen Deklaration liegt darin, dass vor allem bei der Verwendung regionaler Rohstoffe diese nicht immer die gleiche Beschaffenheit haben (ein Tier ist fetter, das nächste weniger fett). Somit müsste für jede neue Produkteinheit die Liste der Zutaten neu aufgestellt werden, was natürlich wieder mehr Schreibarbeiten mit sich brächte.

- **Nährstoffangaben:** Hier ergibt sich das gleiche Problem wie oben; durch die Inhomogenität der Rohstoffe würde für jede Produktionseinheit eine eigenen Analyse (Tabellenwerte existieren i.d.R. nur für Durchschnittswerte) erforderlich. Dies würde den Produktionsprozess so stark hemmen und verteuern, dass sich wohl kaum ein Verarbeiter finden würde, der bereit ist, diese Auflagen zu erfüllen.

- **Verzicht auf Nitritpökelsalz, Geschmacksverstärker bzw. Umröter:** Die Deklaration macht es jedem Verbraucher möglich, diese Zusatzstoffe bewusst zu meiden. Es gibt bei den verschiedenen Verarbeitern bereits jetzt schon ein Sortiment ohne die genannten Stoffe. Allerdings ist die tatsächliche Nachfrage nach diesen Sorten nur bescheiden.

Die gleiche Überlegung gilt für die Verwendung von Backtriebmitteln in Brot und Teigwaren.

5. Fazit

Die Vergabe des Siegels erfolgt im Wesentlichen nach den oben genannten Kriterien. Letztendlich entscheidend für die Vergabe des Siegels ist aber die Erfüllung des Vereinszwecks, wie er in der Satzung der Solidargemeinschaft e.V. niedergeschrieben ist. Somit kann die Jury, bestehend aus Vorstand und Beirat der Solidargemeinschaft in Einzelfällen das Siegel auch für Produkte verleihen bzw. ablehnen, die den Kriterien nicht vollständig, bzw. scheinbar entsprechen. In solchen Fällen ist eine einfache Mehrheit der Jury notwendig.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Agenda 21 die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Landkreis Berchtesgadener Land zu erhalten und zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Information, Aufklärung und Beratung der Verbraucher über Produkte und Dienstleistungen, die im Sinne des Vereinszweckes erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden;
- Vernetzung von Verbraucher/innen, Landwirtschaft, Verarbeitern/Dienstleistern, Kirchen, Umwelt- und Naturschutz, Tourismus;
- Förderung einer nachhaltig konventionellen sowie nachhaltig ökologischen Land- und Forstwirtschaft;
- Verkürzung der Transportwege und Abfallvermeidung durch Anbau, Verarbeitung und Vermarktung in der Region;
- Förderung von regionalen Dienstleistungen aus dem Bereich Land-, Forstwirtschaft und Handwerk;
- Erhaltung alter regionaler Gemüse-, Getreide-, Obstbaumsorten und Haustierrassen;

- Förderung eines ökologisch orientierten und sozialverträglichen Tourismus in der Region;
- Schaffung eines Zeichens für Produkte und Dienstleistungen, die dem Ziel und Zweck des Vereins entsprechen und die Festlegung von Vergabegrundlagen.

Da das Ziel des Vereins direkt mit den Anbau-, Kontroll-, Verarbeitungs- und Handelsverträgen zwischen den entsprechenden Erzeugern, Verarbeitern und Händlern im Landkreis Berchtesgadener Land verknüpft ist, sind die jeweiligen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsrichtlinien der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollberichte werden vom Beirat überwacht.